

- ▶ **Richtlinien des Kreises Unna und der ARGE für den Kreis Unna über die Gewährung einmaliger Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II**

Stand: 08/2009 - derzeit in Überarbeitung!

Stand: 08/2009

Die Richtlinien befinden sich derzeit in Überarbeitung.

Einmalige Leistungen nach § 31 SGB XII u. § 23 SGB II

1.1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des SGB XII und SGB II zum 01.01.05 werden einmalige Leistungen gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 SGB II nur noch für folgende Bedarfe gewährt:

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausstattung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Alle anderen Bedarfe sind entweder in den Regelleistungen nach § 28 SGB XII bzw. § 20 SGB II enthalten oder ausdrücklich als besondere Bedarfstatbestände (z. B. Mehrbedarfe, Unterkunft- und Heizkosten usw.) benannt.

Tritt ein an sich von den Regelsätzen bzw. Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf und kann er weder durch das Vermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII bzw. 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden, soll auf Antrag die notwendige Leistung als Darlehen nach § 37 SGB XII bzw. § 23 Abs. 1 SGB II gewährt werden.

1.2. Pauschalierte Beihilfen

Die angegebenen Pauschalbeträge decken i.d.R. den genannten Bedarf. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls können die festgesetzten Pauschalbeträge über – oder unterschritten werden. Die Gründe dafür sind aktenkundig zu machen.

1.3. Leistungsberechtigte ohne laufenden Anspruch

Ein Anspruch auf einmalige Leistungen besteht auch, wenn der Leistungsberechtigte für seinen laufenden notwendigen Lebensunterhalt zwar selbst aufkommen kann, nicht aber für den einmaligen Bedarf nach Ziff. 1.1. In diesen Fällen kann das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft im Monat der Leistungserbringung und in den folgenden 6 Monaten berücksichtigt werden.

Bei dem Bedarf für Erstausstattung für die Wohnung und für die Bekleidung (Siehe Ziff. 1.1 Nr. 1 und 2) ist i.d.R. der Einkommensüberhang für 7 Monate

und bei dem Bedarf für Klassenfahrten (Siehe Ziff. 1.1 Nr. 3) für 1 Monat anzurechnen.

In dem Zeitraum, für den der Einkommensüberhang bereits berücksichtigt wurde, darf für einen weiteren – durch einmalige Leistungen abzugelenden - Bedarf der Einsatz des Einkommens nicht noch einmal verlangt werden.

1.4. Verfahren

1.4.1. Da die Bedarfslage i.d.R. nicht ohne weiteres erkennbar ist, hat der Leistungsberechtigte einen (formlosen) Antrag zu stellen und entsprechende Beweisunterlagen vorzulegen (Ausnahme Siehe Ziff. 2.2.2.5). Über den Antrag ist i.d.R. durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf vor Bewilligung noch nicht durch den Leistungsberechtigten aus eigenen Mitteln oder durch Dritte gedeckt worden sein.

1.4.2. HE mit persönlichen Schwierigkeiten (z.B. Alkohol-/Drogenabhängige) und/oder bei denen eine zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe nicht gewährleistet ist, erhalten diese Hilfe in Form von Sachleistungen (darunter fallen auch Wertgutscheine). Ist die Gewährung der Hilfe in dieser Form ausnahmsweise nicht möglich, haben diese HE innerhalb von 4 Wochen nach Auszahlung der Beihilfe entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen.

1.4.3. **Die Leistungsberechtigten sind auf die kreisweit existierenden Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Second-Hand-Einrichtungen (Sozialkaufhäuser) der Freien Gemeinnützigen Träger, der in Trägerschaft der Kommunen betriebenen Einrichtungen sowie des privaten Gebrauchtwarenmarkts und der vielerorts bestehenden Tauschbörsen hinzuweisen. Die in diesen Richtlinien festgesetzten Beträge für Leistungen nach Ziff. 2.1 orientieren sich an dem Preisniveau der Second-Hand-Einrichtungen der Freien Gemeinnützigen Träger im Kreis Unna. Ein Anspruch auf Neuware besteht bei der Erstausstattung nach Ziff. 2.1 nur, wenn dies in den folgenden Richtlinien bestimmt wird oder der Bedarf nachweislich durch die Inanspruchnahme des Gebrauchtwarenmarktes nicht gedeckt werden kann.**

Die Sozialkaufhäuser der Freien Gemeinnützigen Träger im Kreis Unna befinden sich an folgenden Standorten:

AWO – Bildung und Lernen: Bergkamen, Bönen, Kamen, Lünen und Selm

Diakonisches Werk: Fröndenberg, Holzwickede, Unna, Werne

1.4.4. **S.I.G.N.A.L.: Schwerte**

1.4.5. **Der Einkauf von Waren gemäß Ziff. 2.1 ff in Verbindung mit den Anlagen 1 - 8 in den vorgenannten Einrichtungen zu den genannten Preisen bzw. Pauschalen setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte den entspre-**

chenden Bewilligungsbescheid des Sozialamtes oder der ARGE dort vorlegt.

Stand: 08/2009 - derzeit in Überarbeitung!

2. Bedarfsgruppen

2.1. Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte

- 2.1.1.** Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung umfassen Mobiliar und Hausrat einschl. der Haushaltsgeräte sowie Lampen, Gardinen/Rollos und Bodenbeläge; sie kommen insbesondere in folgenden Anwendungsfällen in Betracht:
- Erstmalige selbständige Haushaltsgründung durch Bezug einer eigenen Wohnung (z.B. nach Auszug aus Elternhaus, Übergangwohnheim oder bei 1. Eheschließung);
 - Bezug einer Wohnung nach längerem Aufenthalt im Ausland, in einer Einrichtung oder Haftanstalt;
 - Notwendige Neuausrüstung einer Wohnung nach Brand-, Wasserschäden etc..
- 2.1.1.1.** Anspruchsberechtigt sind nicht ohne Weiteres getrennt lebende Leistungsrechtige, die die gemeinsame Wohnung ohne Mitnahme von Hausrat und Möbel verlassen haben. Diese haben nach § 8 - 10 der Hausratsverordnung bzw. § 13 LPartG einen Anspruch auf Zuteilung eines Teils des gemeinsamen Hausrats durch das Familiengericht. Ein Anspruch kann durch Beantragung einer „Einstweiligen Verfügung“ kurzfristig durchgesetzt werden. An Stelle der Erstausrüstung sind dann die angemessenen Transport- (Umzugs-) kosten zu übernehmen.
Erst wenn gerichtlich ein Anspruch auf Zuteilung von Hausrat versagt wird, ist eine Beihilfe für die Erstausrüstung einer Wohnung zu gewähren.
- 2.1.2.** **Vorrangige Ansprüche gegen Dritte sind zu berücksichtigen (z.B. Hausratversicherung).**
- 2.1.3.** Hinsichtlich des Umfangs der Leistungen kommt es auf die Anzahl der zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen und die dadurch bedingte Wohnungsgröße an.

2.1.4. Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen (ohne Hausrat)

2.1.4.1. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist es grundsätzlich zumutbar, Einrichtungsgegenstände auf dem Gebrauchsgütermarkt zu erwerben. Die Second-Hand-Einrichtungen (Sozialkaufhäuser) der Freien Gemeinnützigen Träger im Kreis Unna haben die Einrichtungsgegenstände im funktionsfähigen, ordentlichen und zumutbaren Zustand vorrätig oder können diese auf Bestellung besorgen. Für **Matratzen** und **Gardinen** ist der Preis für **Neuware** berücksichtigt. Gardinen sind in den Sozialkaufhäusern nicht immer passend vorrätig und können aus der Pauschale auf dem freien Markt erworben werden. Der festgesetzte Preis für **Bodenbeläge** (PVC-Boden/Teppichboden) orientiert sich ebenfalls an dem Preisniveau für Neuware in den Baumärkten.

2.1.4.2. Nach dem Bedarfsmengenschema gem. Anlage 1 ergeben sich folgende Pauschalen:

Raum	Grundpauschale	Zuschlag pro Person
Küche	77,00 Euro	12,00 Euro
Wohnzimmer	314,00	20,00
Elternschlafzimmer	125,00	100,00
Kinder-/Jugendzimmer	102,00	100,00
Diele/Flur	28,00	0,00
Bad/Toilette	34,00	0,00

Die Höhe der zu gewährenden Pauschalen richtet sich nach dem Bedarf und dem Zuschnitt der Wohnung. Sie sind nur zu gewähren, soweit die Räume vorhanden (z.B. Diele/Flur) und auch notwendig sind (z. B. Kinderzimmer). Ist mehr als 1 Kinder-/Jugendzimmer notwendig und vorhanden, ist die Grundpauschale je Zimmer zu bewilligen. Der Zuschlag für Küche und Wohnzimmer ist für jede zum Haushalt gehörende hilfebedürftige Person zu zahlen. Der Zuschlag für das Elternschlafzimmer ist bei Alleinstehenden einmal und bei (Ehe – (Partnern) zweimal zu zahlen. Der Zuschlag für Kinder-/Jugendzimmer richtet sich nach der Anzahl der das jeweilige Zimmer bewohnenden Kinder/Jugendliche.

Beispiel 1

Alleinstehende Person (Wohnung ohne Diele/Flur):

Zu gewährende Pauschale: **682,00 Euro** (77,00 + 12,00 + 314,00 + 20,00 + 125,00 + 100,00 + 34,00 Euro)

Beispiel 2

Ehepaar mit 2 Kindern (1 Kinderzimmer, Diele vorhanden):

Zu gewährende Pauschale: **1.208,00 Euro** (77,00 + 48,00 + 314,00 + 80,00 + 125,00 + 200,00 + 102,00 + 200,00 + 28,00 + 34,00 Euro).

2.1.5. Erstausrüstung mit Hausrat (Neuware)

Die Erstausrüstung mit Hausrat richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden hilfebedürftigen Personen. Nach dem Bedarfsmengenschema der Anlagen 2 – 7 ergeben sich folgende Pauschalen:

1-Personenhaushalt.....	78,00 Euro
2-Personenhaushalt.....	120,00 Euro
3-Personenhaushalt.....	170,00 Euro
4-Personenhaushalt.....	217,00 Euro
5-Personenhaushalt.....	265,00 Euro
6-Personenhaushalt.....	305,00 Euro

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person ist ein Zuschlag von **39,00 Euro** zu gewähren.

Soweit die Leistungsberechtigten bereits über Oberbetten und/oder Kopfkissen verfügen, sind von den vorgenannten Pauschalen folgende Beträge in Abzug zu bringen:

Oberbett pro Person	11,00 Euro
Kopfkissen pro Person	8,00 Euro

2.1.6. Erstausrüstung mit Haushaltsgeräten (Neuware gem. Anlage 8)

Der Umfang und die Ausführung der notwendigen Haushaltsgeräte ist zum Teil von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen abhängig. Die einzelnen Geräte und Angaben zur Personenzahl sowie die Pauschalpreise sind der Anlage 8 zu entnehmen. Der Bedarf ist für jedes Haushaltsgerät durch einen entsprechenden Antrag geltend zu machen.

2.1.7. Erstausrüstung mit Bodenbelägen (Neuware)

Der Vermieter einer Wohnung ist für die Gestellung von Bodenbelägen (PVC-Belag oder Teppichboden) nur verpflichtet, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde (z.B. durch Mietvertrag). Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, hat der Mieter selbst für die Ausstattung mit einem Bodenbelag zu sorgen.

Eine Beihilfe kommt nur in Zusammenhang mit einer Erstausrüstung einer Wohnung (Siehe Ziff. 1.1) in Betracht. Die Wohnungen sind allerdings bei Bezug i.d.R. bereits mit einem zumutbaren Bodenbelag ausgestattet. Ist der Bodenbelag durch Verschleiß oder Verschmutzung unzumutbar, ist eine Erneuerung mit PVC-Belag in Höhe von **5,00 Euro/qm** als Bedarf anzuerkennen.

Teppichboden kann als Bedarf anerkannt werden, wenn der Fußboden ungewöhnlich kalt ist (insbesondere in Altbau-, Keller- oder Parterrewohnungen), eine Gesundheitsschädigung droht, chronische Erkrankungen vorliegen (ärztliche Bescheinigung erforderlich) oder Kinder bis zu 3 Jahren zum Haushalt ge-

hören. Soweit der Bedarf wegen der Kleinkinder geltend gemacht wird, ist vorrangig zu prüfen, ob eine Woldecke bzw. Spieldecke ausreichend ist.

Ist ein Bedarf für Teppichboden anzuerkennen, sind die Kosten in Höhe von **6,65 Euro/qm** zu übernehmen.

Stand: 08/2009 - derzeit in Überarbeitung!

2.2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

2.2.1. Erstausrüstung für Bekleidung

2.2.1.1. Leistungen für die Erstausrüstung kommen insbesondere in Betracht bei **Gesamtverlust** der Bekleidung durch Diebstahl, Brand-, Wasserschaden ect. oder aufgrund außergewöhnlicher Lebensumstände z.B. durch Krankheit, Eintritt einer Behinderung oder nach der Entlassung aus der Haft. Bei Haftentlassung besteht der Bedarf nicht, wenn die Justizvollzugsanstalt auf dem Entlassungsschein vermerkt, dass der/die Inhaftierte über ausreichend Bekleidung bei der Entlassung verfügt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Bekleidung besteht nicht.

2.2.1.2. Die Leistung wird als Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an der bis zum 31.12.04 nach dem BSHG gewährten Bekleidungspauschale von 289,00 Euro unter Abzug der darin enthaltenen Bedarfe für Bettwäsche und Badelaken sowie für die Instandsetzung von Bekleidung, Schuhen und Wäsche in Höhe von insgesamt 35,00 Euro (gerundet). Der danach verbleibende Betrag von 254,00 Euro wird verdoppelt, weil mit dieser Leistung nicht – wie bis 31.12.04 üblich – nur der laufende Bekleidungsbedarf ergänzt werden muss, sondern eine **jahreszeitlich bedingte Grundausrüstung** zu beschaffen ist. Unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse wird die Pauschale entsprechend der Regelsatzstruktur wie folgt gestaffelt:

- **Altersklasse 7 Monate bis 13 Jahre** **60 v.H. = 305,00 Euro**
- **Altersklasse 14 Jahre bis 17 Jahre** **80 v.H. = 407,00 Euro**
- **Altersklasse ab 18 Jahre** **100 v.H. = 508,00 Euro**

Die jeweils notwendige Ergänzung der Bekleidung muss wie in den anderen Fällen aus der Regelleistung gedeckt werden.

2.2.2. Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

2.2.2.1. Der werdenden Mutter ist ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine einmalige pauschale Beihilfe zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von

170,00 Euro

zu gewähren. Die Leistungshöhe umfasst 1/3 (gerundet) der Leistung für die Erstausrüstung (s. oben). Die Schwangerschaft ist durch Vorlage des Mutterpasses nachzuweisen.

Die werdende Mutter ist über ihre Ansprüche nach diesen Richtlinien eingehend zu beraten.

- 2.2.2.2.** Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt, jedoch **nicht vor dem 7. Schwangerschaftsmonat**, eine einmalige pauschale Beihilfe für die Babyausstattung in Höhe von

175,00 Euro

zu gewähren. Der Betrag deckt den gesamten Bedarf an Bekleidung, Wäsche, Pflege- und Hygieneartikel ab.

- 2.2.2.3.** Ebenfalls ab dem **7. Schwangerschaftsmonat** ist der werdenden Mutter eine einmalige pauschale Beihilfe für

Kinder-(Gitter-) bett	45,00 Euro
Matratze	40,00 Euro
Oberbett, Kopfkissen, Bettwäsche	30,00 Euro
Kinderwagen (komplett).....	100,00 Euro

zu gewähren. Bett und Kinderwagen können auf dem Gebrauchtwarenmarkt erworben werden.

- 2.2.2.4** **Nach der Geburt** ist dem Kind eine einmalige pauschale Beihilfe in Höhe von

110,00 Euro

für die Ergänzung der Babyausstattung zu gewähren. Diese Beihilfe deckt auch den Bedarf für eine **gebrauchte** Wickelauflage ab.

- 2.2.2.5** Die Leistungen nach Ziff. 2.2.2.1 und 2.2.2.3 sind nur auf Antrag zu gewähren. Die übrigen Leistungen sind ohne Antrag von Amts wegen zu gewähren. Bei Mehrlingsgeburten sind die Leistungen nach Ziff. 2.2.2.2 bis 2.2.2.4 je Kind zu bewilligen.

- 2.2.2.6** Verwendungsnachweise über die bewilligten Beträge sind nur zu fordern, wenn die Mutter bereits in der Vergangenheit bewilligte Leistungen nicht zweckentsprechend eingesetzt hat oder der Nachweis erbracht werden soll, dass die Leistungen zur Bedarfsdeckung nicht ausgereicht haben.

- 2.2.2.7** Werden der leistungsberechtigten Mutter aus der „Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ oder aus Mitteln anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts (Siehe T 82 Ziff. 5.4.3) Leistungen bewilligt, sind diese **nicht als Einkommen** zu berücksichtigen. Soweit von den Stiftungsmitteln Bedarfe gedeckt wurden, die zu der vorstehenden Erstausrüstung gehören, gilt der Bedarf allerdings als gedeckt.

2.3. **Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**

2.3.1. Die Kosten für eine von der Schule entsprechend den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten veranstaltete **mehrtägige** Klassenfahrt sind nach dem Urteil des BSG vom 13.11.2008, B 14 AS 36/07 R zu übernehmen. Der Sozialleistungsträger ist danach nicht berechtigt, unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit Höchstbeträge festzusetzen. Vielmehr sind die Schulen selber in Anlehnung an die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten gehalten, die Kostenobergrenze hierfür möglichst niedrig zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten.

Die Schulkonferenz ist unter Beachtung dieser grundsätzlichen Kostenabwägung berechtigt, den Rahmen für Schulfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze festzulegen.

Nach dem besagten Erlass hat die Schule bei Festlegung nachfolgende Punkte zu beachten:

- Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden und
- für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr nur bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2.3.2. Handelt es sich unter Einbeziehung der obigen Ausführungen um eine Klassenfahrt, die den schulrechtlichen Bestimmungen entspricht, sind **ohne** Einholung des **Schulkonferenzbeschlusses** die Kosten der Klassenfahrt zu übernehmen,

- wenn der Kostenaufwand den Betrag in Höhe von **350,-- Euro** nicht überschreitet und/oder
- wenn innerhalb eines Jahres bzw. eines Schuljahres eine Beihilfe für nicht mehr als eine Klassenfahrt beantragt wird.

Liegt der Kostenaufwand über dem Betrag von 350,-- Euro bzw. wird der zeitliche Rahmen von einem Jahr bzw. Schuljahr nicht eingehalten, erfolgt eine Hilfestellung nur, wenn die Klassenfahrt dem Schulkonferenzbeschluss entspricht, welcher vor einer Bescheiderteilung anzufordern ist.

Ergeben sich für die Abweichung keine nachvollziehbaren Gründe, bitte ich um Vorlage beim Kreis Unna –Fachaufsicht-. Ein höherer Kostenaufwand könnte beispielsweise darin begründet sein, dass es sich um eine Abschlussfahrt handelt oder dass die Klassenfahrt über einen längeren Zeitraum vorgesehen ist.

2.3.3. Der Bedarf für **eintägige Ausflüge** ist durch den Regelsatz abgegolten.

2.3.4. Evtl. entstehende behinderungsbedingte Mehrkosten für eine(n) Schüler/in sind gesondert nachzuweisen und im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII) übernahmefähig. Derartige Anträge sind zuständigkeitshalber an den Kreis Unna, Fachbereich Soziales, Eingliederungshilfe, weiterzuleiten.

2.3.5. Etwaige seitens der Schule gezahlte Fördermittel sind bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

- 2.3.6.** Der Regelsatz ist für die Dauer der Klassenfahrt in voller Höhe weiter zu gewähren. Soweit zusätzliche Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Klassenfahrt stehen, beantragt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht bereits durch die Weitergewährung des Regelsatzes abgegolten sind und ob diese als notwendig anzusehen sind. Insbesondere ist hierdurch ein während der Klassenfahrt angeführter Taschengeld- bzw. im Rahmen der An- und Rückfahrt gegebener Verpflegungsbedarf als gedeckt anzusehen (s. auch Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 4.2.2008 – L 20 B 8/08 AS ER-).

Im Auftrag:

(Diekmännken)

Stand: 08/2009 - derzeit in Überarbeitung!

Bedarfsmengenschema für Wohnungserstaussattung (Einrichtungsgegenstände)

Küche

Schrank (Ober u. Unterteil als eine Einheit) oder alternativ
Ober-/Hängeschrank
Unterschrank
Tisch
Stuhl pro Person
Lampe
Scheibengardine (Neuware)

Wohnzimmer

Schrank
Tisch
Sitzgelegenheit pro Person (Stuhl/Sessel)
Couch
TV-Tisch/Schrank
Lampe
Gardine (Neuware)

Elternschlafzimmer

Kleiderschrank
Bett pro Person
Matratze (Neuware)
Spiegel
Lampe
Gardine (Neuware)

Kinder-/Jugendzimmer

Schrank
Bett pro Kind
Matratze (Neuware)
Tisch
Stuhl pro Kind
Lampe
Gardine (Neuware)

Diele/Flur

Hakenleiste
Spiegel
Lampe

Bad/Toilette

Spülstein-Unterschrank
Spiegel
Lampe
Scheibengardine (Neuware)

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung gem. Ziff. 2.1.1 dieser Richtlinien vor und benötigt der Leistungsbe-rechtigte trotzdem nur einen Teil der Artikel nach dem vorstehenden Ge-brauchsmengenschema (z.B. weil er die Artikel von Dritten geschenkt be-kommt), sind für die nicht benötigten Artikel von den Pauschalbeträgen nach Ziff. 2.1.4.2 folgende Beträge in Abzug zu bringen:

<u>Küche</u>	<u>Abzugsbetrag (Euro)</u>
Schrank	38,00
Tisch	20,00
Stuhl pro Person	12,00
Lampe	8,00
Scheibengardine	10,00
<u>Wohnzimmer</u>	
Schrank	130,00
Tisch	40,00
Stuhl/Sessel pro Person	20,00
TV-Tisch/Schrank	20,00
Lampe	20,00
Gardine	53,00
Couch	50,00
<u>Elternschlafzimmer</u>	
Kleiderschrank	69,00
Bett pro Person	45,00
Matratze pro Person	54,00
Spiegel	15,00
Lampe	8,00
Gardine	32,00
<u>Kinder-/Jugendzimmer</u>	
Schrank	52,00
Bett pro Kind	45,00
Matratze pro Kind	43,00
Tisch	20,00
Stuhl pro Kind	10,00
Lampe	8,00
Gardine	21,00
<u>Diele/Flur</u>	
Hakenleiste	5,00
Spiegel	15,00
Lampe	8,00
<u>Bad/Toilette</u>	
Spülstein-Unterschrank	10,00
Spiegel	5,00
Scheibengardine	10,00
Lampe	8,00

Erstausrüstung mit Hausrat für 1-Personenhaushalt:

Artikel	Anzahl
Oberbett	1
Kopfkissen	1
Bettwäsche (Bezüge und Laken)	1
Handtuch	2
Geschirrtuch	1
Kochtopf (klein)	1
Kochtopf (groß)	1
Bratpfanne (mittelgroß)	1
Pfannenwender	1
Schöpfkelle	1
Brotmesser	1
Schälmesser	1
Dosenöffner	1
Schüssel (mittelgroß)	1
Kanne (klein)	1
Essbesteck (4-teilig)	1
Teller (tief)	1
Teller (flach)	1
Tasse/Untertasse	1

Erstausstattung mit Hausrat für 2-Personenhaushalt:

Artikel	Anzahl
Oberbett	2
Kopfkissen	2
Bettwäsche (Bezüge und Laken)	2
Handtuch	4
Geschirrtuch	1
Kochtopf (klein)	1
Kochtopf (groß)	1
Bratpfanne (groß)	1
Pfannenwender	1
Schöpfkelle	1
Brotmesser	1
Schälmesser	1
Dosenöffner	1
Schüssel (groß)	1
Kanne (groß)	1
Essbesteck (4-teilig)	2
Teller (tief)	2
Teller (flach)	2
Tasse/Untertasse	2

Erstausstattung mit Hausrat für 3-Personenhaushalt:

Artikel	Anzahl
Oberbett	3
Kopfkissen	3
Bettwäsche (Bezüge und Laken)	3
Handtuch	6
Geschirrtuch	2
Kochtopf (klein)	2
Kochtopf (groß)	1
Bratpfanne (groß)	1
Pfannenwender	1
Schöpfkelle	1
Brotmesser	1
Schälmesser	1
Dosenöffner	1
Schüssel (klein)	1
Schüssel (groß)	1
Kanne (groß)	1
Essbesteck (4-teilig)	3
Teller (tief)	3
Teller (flach)	3
Tasse/Untertasse	3

Erstausstattung mit Hausrat für 4-Personenhaushalt:

Artikel	Anzahl
Oberbett	4
Kopfkissen	4
Bettwäsche (Bezüge und Laken)	4
Handtuch	8
Geschirrtuch	2
Kochtopf (klein)	1
Kochtopf (groß)	2
Bratpfanne (groß)	1
Pfannenwender	1
Schöpfkelle	1
Brotmesser	1
Schälmesser	1
Dosenöffner	1
Schüssel (klein)	1
Schüssel (mittelgroß)	1
Schüssel (groß)	1
Kanne (groß)	1
Essbesteck (4-teilig)	4
Teller (tief)	4
Teller (flach)	4
Tasse/Untertasse	4

Erstausstattung mit Hausrat für 5-Personenhaushalt:

Artikel	Anzahl
Oberbett	5
Kopfkissen	5
Bettwäsche (Bezüge und Laken)	5
Handtuch	10
Geschirrtuch	2
Kochtopf (klein)	1
Kochtopf (mittelgroß)	1
Kochtopf (groß)	2
Bratpfanne (groß)	1
Pfannenwender	1
Schöpfkelle	1
Brotmesser	1
Schälmesser	1
Dosenöffner	1
Schüssel (klein)	1
Schüssel (mittelgroß)	1
Schüssel (groß)	1
Kanne (groß)	1
Essbesteck (4-teilig)	5
Teller (tief)	5
Teller (flach)	5
Tasse/Untertasse	5

Erstausstattung mit Hausrat für 6-Personenhaushalt:

Artikel	Anzahl
Oberbett	6
Kopfkissen	6
Bettwäsche (Bezüge und Laken)	6
Handtuch	12
Geschirrtuch	2
Kochtopf (klein)	1
Kochtopf (mittelgroß)	1
Kochtopf (groß)	2
Bratpfanne (groß)	1
Pfannenwender	1
Schöpfkelle	1
Brotmesser	1
Schälmesser	1
Dosenöffner	1
Schüssel (klein)	1
Schüssel (mittelgroß)	1
Schüssel (groß)	1
Kanne (groß)	1
Essbesteck (4-teilig)	6
Teller (tief)	6
Teller (flach)	6
Tasse/Untertasse	6

Haushaltsgeräte (Neuware) Siehe aber Anmerkung unten!

	<u>Euro</u>
Elektrokocher (1-Pers.-Haushalt) 2 Platten.....	35,00
Elektroherd 4 Platten.....	157,30
Kühlschrank (1-Pers.-Haushalt) 2 Sterne-Gefrierfach/bis 120 Ltr....*) 50,00.....	145,00
Kühlschrank (2-5 – Pers.-Haush.) 3 Sterne-Gefrierfach/bis 150 Ltr....*) 75,00.....	185,00
Gefrierkombination (ab 6-Pers.-Haushalt) Kühlschrank bis 180 Ltr.....*) 100,00..... u. Gefrierraum 92 Ltr.	300,00
Waschmaschine (1-Pers.-Haush.) 1000 U/Min. (<u>Gebrauchtgerät</u>).....	150,00
Waschmaschine (2-5 Pers.-Haush. 1000 U/Min.....	205,90
Waschmaschine (ab 6-Pers.-Haush.) 1200 U/Min.....	289,00
Staubsauger (bis 1100 Watt)	30,00
Bügeleisen.....	15,00

Anmerkung:

In den Secondhand-Kaufhäusern sind i.d.R. gebrauchte Waschmaschinen für 1 Personenhaushalte erhältlich. Diese Waschmaschinen sind wegen der geringeren Belastung gegenüber Mehrpersonenhaushalten ausreichend.

*) Den Bedarf für einen Kühlschrank hat der Leistungsberechtigte vorrangig auf dem freien Gebrauchtwarenmarkt zu decken. Dazu ist der obige erstgenannte Betrag zu gewähren. Ist der Kühlschrank aufgrund der aktuellen Marktlage innerhalb angemessener Zeit nicht erhältlich, ist die Differenz zwischen dem erst- und zweitgenannten Betrag für die Beschaffung eines Neugerätes nachzuzahlen.